

Geschäftszahlen:

BMAW: 2023-0.264.108

BMBWF: 2023-0.304.751

BMSGPK: 2023-0.227.320

56/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert werden, um Lehrberufe in den Pflegeassistentenberufen (Pflegeassistent und Pflegefachassistent) einzuführen.

Der Studie der Gesundheit Österreich GmbH "Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich", Rappolt/Juraszovich, Wien 2019, zufolge werden bis zum Jahr 2030 unter Berücksichtigung der bis dahin stattfindenden Pensionierungen sowie des zusätzlichen Bedarfs auf Grund der demographischen Entwicklung insgesamt rund 75.000 Pflegekräfte, davon, unter Zugrundelegung der derzeitigen Strukturen, rund ein Drittel in den Pflegeassistentenberufen, benötigt.

Gleichzeitig gilt es, das bestehende Qualifikationsniveau der in den österreichischen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in den verschiedenen Settings - stationäre und mobile Akut- und Langzeitpflege - tätigen Fachkräfte zu halten und im Gesamtgefüge der österreichischen Gesundheits- und Krankenpflege bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Die duale Berufsausbildung in Unternehmen (Lehrbetrieben) und Berufsschulen gemäß Berufsausbildungsgesetz (BAG) zeichnet sich sowohl durch ihre Praxisnähe als auch einen strukturierten Ausbildungsprozess im Betrieb und ein darauf bezogenes gut etabliertes System verschiedener institutionalisierter Qualitäts- und Fördererelemente aus. Der Lehrbetrieb als Lernort muss über das für die Vermittlung des gesamten Berufsbildes erforderliche Personal - insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß den gesetzlichen Anforderungen und in die Ausbildung einzubeziehende Fachkräfte - sowie die entsprechende Infrastruktur verfügen. Zur Sicherstellung, dass die zukünftigen Berufsangehörigen für alle Kompetenzbereiche ausgebildet werden können, sind gegebenenfalls Kooperationen mit anderen Unternehmen oder Bildungseinrichtungen

einzugehen ("Ausbildungsverbände"). Lehrlinge erhalten das im Kollektivvertrag festzusetzende Lehrlingseinkommen.

Die Einführung von Lehrberufen bietet sich daher an, um das bestehende und bewährte Ausbildungssystem gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) qualitätsorientiert als neues Angebot, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, zu ergänzen. Aufgrund der Spezifika der Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen, sind entsprechende Sonderbestimmungen in BAG und GuKG vorzusehen.

Auf Basis dieser Regelungen sollen in weiterer Folge ein vierjähriger Lehrberuf mit Lehrabschluss Pflegefachassistent (PFA) und ein dreijähriger Lehrberuf mit Lehrabschluss Pflegeassistent (PA) mit Berufszugang zum jeweiligen Pflegeassistentenberuf gemäß GuKG eingerichtet werden. Nach erfolgreichem Lehrabschluss in einem Pflegeassistentenberuf sind Höherqualifizierungen, beispielsweise der Besuch eines FH-Bachelorstudiengangs in der Gesundheits- und Krankenpflege, möglich.

Vorgesehen ist zunächst ein Ausbildungsversuch gemäß § 8a BAG mit wissenschaftlicher Evaluierung sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungen.

Die Zahl der Lehrlinge wird im Laufe der Jahre voraussichtlich sukzessive steigen. Für das erste Ausbildungs- / Schuljahr ist österreichweit mit drei Berufsschulklassen zu rechnen. Mittel- bis langfristig leitet der Fachverband Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich aufgrund der Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen insgesamt einen vorsichtig geschätzten Bedarf von jährlich etwa 1.000 Lehrstellen ab.

Dies vorausgesetzt beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf folgende Eckpunkte:

1. Novelle des BAG durch Einführung eines neuen § 35b mit lehrberufsspezifischen Sonderregelungen, insb. betreffend

- die Gestaltung der Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen, u.a. im Hinblick auf die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder,
- die Berücksichtigung der Ausbildungsgrundsätze gemäß gesundheitsrechtlichen Standards in den zu erlassenden Ausbildungsordnungen,
- Schutzmaßnahmen für die auszubildenden Personen hinsichtlich praktischer Ausbildungsmaßnahmen vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- die Bewilligung von Lehrbetrieben (§ 3a BAG),

- die Eintragung von Lehrverträgen (§ 20 BAG) und die Lehrabschlussprüfungen, u.a. im Hinblick auf die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, sowie
- Festlegung des Einvernehmens mit dem / der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers oder Bundesministerin bei der Erlassung der lehrberufsbezogenen Verordnungen.

2. Novelle des GuKG mit Aufnahme des Berufszugangs zu den Pflegeassistentenberufen für Absolventinnen und Absolventen der Lehrberufe Pflegeassistent und Pflegefachassistent.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, 24. April 2023

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin
Polaschek
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister